



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 314/87/Ka/St

4271

DW

20.02.89

Betreff

Musterschutzgesetz, Entwurf

Beitrag GESETZENTWURF
 Z: 1 GE 9 89
 Datum: 23. FEB. 1989
 Verteilt 25. Feb. 1989

77 Wirtspresse

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten/Referat für den gewerblichen Rechtsschutz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerbli-
chen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl. 95.015/3-GR/88
2. Jänner 1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 314/87/Ka/St

(0222) 65 05 Datum
4271 DW 20.02.89

Betreff
Musterschutzgesetz, Entwurf

Zur oa Note beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgen-
des mitzuteilen:

Die Bundeskammer muß bemängeln, daß der Aussendung zwar der Text des Locar-
noer Abkommens mit Erläuterungen und Vorblatt beigegeben war, aber das
im gegebenen Zusammenhang viel wichtigere Warenklassenverzeichnis fehlte,
wobei diese Tatsache in der Übersendungsnote mit Stillschweigen übergangen
wurde. Die Bundeskammer war daher gezwungen, sich dieses Klassenverzeichnis
vor Aussendung an die Landeskammern anderweitig zu beschaffen.

Nach § 12 Abs 4 des Entwurfes 1988 (Zl 91.100/1-GR/88) sind bei der Anmel-
dung die Erzeugnisse geordnet nach der Einteilung der Klassen und Unterklas-
sen des Locarnoer Abkommens anzugeben. Nach § 40 Abs 1 Z 3 dieses Entwurfes
wäre vorgesehen gewesen, daß bei der Anmeldung die Klassengebühr pro Unter-
klasse berechnet wird. Die Bundeskammer, aber auch andere Stellen (so insbe-
sondere die Patentanwaltskammer), hatten bei Besprechungen nach Vorlage des
erwähnten Entwurfes 1988 eingewendet, daß die letztgenannte Bestimmung zu
einer unvermeidbaren Verteuerung der Anmeldung führen müßte, weil sehr viele
Muster sachlich in mehrere Unterklassen einzureihen sein werden.

- 2 -

Laut Beilage zum Schreiben des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz vom 29.6.1988 (Zl 91.100/4-GR/88) soll diesen Einwänden dadurch Rechnung getragen werden, daß in § 40 Abs 1 nunmehr eine Klassengebühr für eine Einzelmeldung pro Klasse - also unter Wegfall der Unterklassen - in der ursprünglichen Höhe vorgesehen wird. Die Bundeskammer muß festhalten, daß sie einer Übernahme der Locarnoer Warenklasseneinteilung nur unter der Bedingung zustimmen kann, daß die Klassengebührenberechnung nur pro Klasse (und ohne Erhöhung dieses Gebührenansatzes) vorgenommen wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

